

3 O 340/07

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 22.07.2009

Leu
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Mönchengladbach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. der Frau [REDACTED]

Klägerin,

2. der [REDACTED] Autovermietung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

Streithelferin zu 1,

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwälte Busch, Gottschalk & Kollegen,
Schafhausener Str. 38, 52525 Heinsberg,
zu 2: Rechtsanwälte Wenning, Hochkreuzallee 1,
53175 Bonn,

gegen

1. Herrn [REDACTED]

2. die Württembergische Versicherung AG, Bezirksdirektion Köln, vertreten durch den
Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang Oehler, Riehler
Str. 36, 50668 Köln,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gebauer, Dahmann-Ludwig,

van Volxem, Friedrich-Wilhelm-Straße 80,
47051 Duisburg,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach
im schriftlichen Verfahren am 17.07.2009
durch die Richterin Seidler als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 4.891,06 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.04.2007 aus einem Betrag in Höhe von 4.691,06 € und seit dem 30.06.2007 aus einem Betrag von 200,00 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten gesamtschuldnerisch zu 85 % und die Klägerin zu 15 %. Die Kosten der Streithilfe werden den Beklagten gesamtschuldnerisch zu 88 % und der Streithelferin zu 12 % auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Ersatz ihres materiellen und immateriellen Schadens aus einem Verkehrsunfall, der sich am 19. März 2007 gegen 8.25 Uhr auf der Bundesautobahn

A46 im Bereich Mönchengladbach in Fahrtrichtung Neuss bei km 41,750 ereignet hat, und an dem die Klägerin als Führerin und Halterin des PKW Peugeot 206, amtliches Kennzeichen: [REDACTED], und der Beklagte zu 1. als Fahrer des bei der Beklagten zu 2. haftpflichtversicherten PKW Nissan, amtliches Kennzeichen: [REDACTED] K 1963, beteiligt gewesen sind.

Zum angegebenen Zeitpunkt befuhr die Klägerin mit ihrem PKW den linken Fahrstreifen der Autobahn; der Beklagte zu 1. befand sich mit seinem PKW auf dem rechten Fahrstreifen. Um ein vor ihm befindliches langsameres Fahrzeug zu überholen, scherte er auf die linke Fahrspur aus. Als er das andere Fahrzeug bereits passiert hatte und wieder auf den rechten Fahrstreifen wechseln wollte, wurde er seinerseits von dem PKW der Klägerin überholt, die mit ihrem PKW halb auf dem unbefestigten Mittelstreifen, halb auf der Fahrbahn an ihm vorbeifuhr. Diese hatte die Kontrolle über ihr Fahrzeug verloren, das sich anschließend drehte und nach rechts von der Fahrbahn abkam und die Böschung herabstürzte, wo es nach einer Drehung auf der Fahrerseite liegen blieb. Der Beklagte zu 1. hielt sein Fahrzeug, das unbeschädigt geblieben war, auf dem Seitenstreifen an.

Bei dem Unfall wurde die Klägerin verletzt; ihr PKW wurde erheblich beschädigt. Das von ihr eingeholte Fahrzeuggutachten gelangte zu einem Wiederbeschaffungswert von 8.725,00 € und einem Restwert von 2.400,00 €. In der Zeit vom 30. März bis zum 10. April 2007 nahm die Klägerin ein Mietfahrzeug von der Streitverkündeten in Anspruch, wofür ihr 1.636,19 € in Rechnung gestellt wurden. Dabei war ihr eine Vorfinanzierung der Mietwagenkosten nicht möglich. Die Streitverkündete verzichtete zudem auf eine Kaution und stundete die Rechnung. Weiterhin sind für Arztbesuche in der Zeit davor bei Taxifahrten Kosten in Höhe von 44,00 € entstanden.

Die Beklagte zu 2. zahlte vorprozessual unter Zugrundelegung einer Mithaftungsquote von 50 Prozent, ausgehend von einem Gesamtschaden von 8.514,10 €, an die Klägerin unmittelbar einen Betrag von 3.925,99 € sowie an die Bank Deutsches Kfz-gewerbe einen weiteren Betrag von 331,06 €. Dabei legte sie in ihrem Abrechnungsschreiben vom 28. Juni 2007 (GA 50 f.) einen Wiederbeschaffungswert von 8.725,00 € und einen Restwert von 2.400,00 €, Mietwagenkosten von 858,65 €, Gutachterkosten von 791,45 €, An-/Abmeldekosten von 70,00 €, Taxikosten von 44,00 €, eine Auslagenpauschale von 25,00 € sowie ein Schmerzensgeld von 400,00 € zugrunde.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin Ersatz des restlichen materiellen Schadens. Ursprünglich hat sie zudem ein Schmerzensgeld in Höhe von 800,00 € für gerechtfertigt gehalten, jedoch im Laufe des Verfahrens diesen Betrag auf 400,00 € herabgesetzt. Ferner verlangt sie Freistellung von der Zahlung ihrer außergerichtlichen Anwaltsgebühren in Höhe von 775,64 €.

Die Klägerin beruft sich auf ein unvermeidbares Unfallereignis. Hierzu trägt sie vor, dass der Beklagte zu 1. mit seinem PKW bei einer Geschwindigkeit von ca. 100 km/h auf einen vor ihm fahrenden langsameren LKW aufgefahren sei. Als sie sich den Fahrzeugen mit einer Geschwindigkeit von ca. 130 km/h genähert und sich schon fast neben dem Fahrzeug des Beklagten zu 1. befunden habe, sei dieser ohne Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers und ohne Beachtung der doppelten Rückschau für sie völlig unvorhersehbar vor ihr auf ihren Fahrstreifen ausgeschert. Durch Abbremsen und Ausweichen nach links sei es ihr zwar noch gelungen, einen Zusammenstoß zu vermeiden. Als sie nach links auf den unbefestigten Mittelstreifen geraten sei, habe sie aber die Kontrolle über ihr Fahrzeug verloren.

Sie beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

1. an sie 4.970,65 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. April 2007 zu zahlen;
2. an sie ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld von mindestens 400,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30. Juni 2007;
3. sie von Vergütungsansprüchen ihrer Prozeßbevollmächtigten in Höhe von 775,64 € freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie tragen vor, dass der Beklagte zu 1. auf dem rechten Fahrstreifen mit einer Geschwindigkeit von knapp 100 bis 110 km/h gefahren sei. Um einen vor ihm fahrenden langsameren PKS zu überholen, habe er sich zunächst durch Rückschau in

Innen- und Außenspiegel davon vergewissert, ob der zweite Fahrstreifen frei gewesen sei, nachdem er festgestellt habe, dass die zweite Fahrspur „weiträumig frei“ gewesen sei, habe er geblinkt und nach erneutem Schulterblick zum Überholen angesetzt. Als er den überholten PKW passiert und in ausreichendem Abstand bereits zum Wiedereinordnen angesetzt habe, sei der Wagen der Klägerin, die augenscheinlich den vorausfahrenden Verkehr nicht gehörig beobachtet und deshalb zu spät bemerkt habe, an seiner linken Fahrzeugseite halb auf dem Grünstreifen, halb auf der Fahrbahn mit einer Geschwindigkeit von deutlich über 130 km/h an ihm „vorbeigeschossen“. Daraufhin habe er sogleich seine Fahrt verlangsamt und sei nach rechts eingeschert, um sich aus dem Gefahrenbereich des schleudernden gegnerischen Fahrzeugs zu bringen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung von Zeugen, Anhörung der Unfallbeteiligten und Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Gutachten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Straßenverkehrsunfälle, Kfz-Schäden und -Bewertung Dipl.-Ing. (TH) Hans [REDACTED] vom 2. Mai 2008 (GA 120 ff.) und 23. Oktober 2008 (GA 153 ff.) sowie die Sitzungsniederschrift über seine mündliche Anhörung vom 27. Februar 2009 (GA 197 ff.) sowie die Sitzungsniederschrift über die Vernehmung der Zeugen und Anhörung der beiden unfallbeteiligten Fahrer vom 18. Januar 2008 (GA 77 ff.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist weitgehend begründet.

I.

Die Klägerin kann von den Beklagten gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 StVG, § 3 Nr. 1 und 2 PfIVG als Schadensersatz Zahlung von noch 4.891,06 € verlangen.

1.

Unstreitig ist bei dem streitgegenständlichen Unfallereignis das Fahrzeug der Klägerin beschädigt worden (§ 7 Abs. 1 StVG).

2.

Das Ausschlußkriterium der höheren Gewalt (§ 7 Abs. 2 StVG), das gem. Art. 229 § 5 EGBGB für schädigende Ereignisse gilt, die ab dem 31. Juli 2002 eingetreten sind, wird von keiner Partei eingewandt und lässt sich auch dem dargestellten Unfallgeschehen nicht entnehmen.

3.

Steht somit die grundsätzliche Haftung der Parteien fest, so hängt in ihrem Verhältnis zueinander die Verpflichtung zum Schadenersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes gemäß § 17 Abs. 1 StVG von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Für das Maß der Verursachung ist ausschlaggebend, mit welchem Grad von Wahrscheinlichkeit ein Umstand allgemein geeignet ist, Schäden der vorliegenden Art herbeizuführen. Hierbei richtet sich die Schadensverteilung auch nach dem Grad eines etwaigen Verschuldens eines Beteiligten. Jedoch können im Rahmen dieser Abwägung zu Lasten einer Partei nur solche Tatsachen berücksichtigt werden, auf die sich eine Partei beruft und die unstreitig oder bewiesen sind. Im Rahmen der Beweislast sind die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins zu beachten.

Die Abwägung führt dazu, dass die Beklagten für den entstandenen unfallbedingten Schaden alleine haften.

4.

Der Unfall hat sich während eines vom Beklagten zu 1. ausgeführten Überholvorgangs ereignet.

a)

Der Beklagte zu 1. ist unstreitig kurz vor dem Unfallgeschehen mit dem von ihm geführten PKW von dem rechten Fahrstreifen zum Überholen des vor ihm fahrenden Fahrzeugs auf den linken Fahrstreifen gewechselt. Der Überholvorgang war auch noch nicht vollständig abgeschlossen, als es zum Unfall kam.

Nach seinem eigenen Vorbringen hatte der Beklagte zu 1., nachdem er das überholte Fahrzeug passiert hatte, das Wiedereinscheren nach rechts gerade erst eingeleitet, als die Klägerin an seiner linken Fahrzeugseite vorbeifuhr und vor ihm ins Schleudern geriet. Damit stimmt die Aussage seiner Tochter, der Zeugin XXXXXXXXXX, überein, die

angegeben hat, dass der Beklagte zu 1. den rechten Blinker gesetzt und sich erst im Begriff befunden habe, wieder auf die rechte Fahrspur zu wechseln, als die Klägerin an ihnen vorbeigefahren sei.

b)

Beim Überholen hatte der Beklagte zu 1. die in § 5 Abs. 3 StVO verlangten besonderen Sorgfaltspflichten zu beachten; insbesondere hat sich der Überholende so zu verhalten, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist.

Wenn es auf der Autobahn beim Ausscheren vom rechten auf den linken Fahrstreifen in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Fahrstreifenwechsel zu einer Kollision mit einem sich bislang auf der linken Spur nähernden Fahrzeug kommt, spricht der Anscheinsbeweis dafür, dass der ausscherende Fahrstreifenwechsler die an ihn zu stellenden hohen Sorgfaltsanforderungen nicht beachtet hat (OLG Düsseldorf Schaden-Praxis 2003, 335; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 21. Juni 2007 – 12 U 2/07).

5.

Der Fahrstreifenwechsler ist jedoch nicht gehindert, den gegen ihn sprechenden Beweis des ersten Anscheins zu widerlegen. Die Ausräumung des Anscheinsbeweises erfordert, dass der von ihm Betroffene Tatsachen darlegt und gegebenenfalls beweist, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Ursachenverlaufs ergibt. Seine Haftung mindert sich oder kann gegebenenfalls sogar ganz entfallen, wenn der herannahende Fahrzeugführer auf der Überholspur wegen einer Überschreitung der Autobahn-Richtgeschwindigkeit (130 km/h) sich außerstande setzt, unfallverhütend zu reagieren, oder genügend Zeit hat, sich auf das Verhalten des Fahrstreifenwechslers einzustellen (OLG Düsseldorf a.a.O.; vgl. auch KG VRS 100, 286; NZV 1998, 376). Wenn er den Anschein nicht widerlegt, hat er den gesamten Schaden aus dem Verkehrsunfall zu tragen und zu ersetzen. Die Betriebsgefahr des gegnerischen PKW tritt demgegenüber vollständig zurück (BGH DAR 1984, 85; KG NZV 2002, 230; OLG Celle NJW-RR 2003, 1536; OLG Düsseldorf VersR 1983, 40; OLG Hamm VRS 72, 344; Hentschel a.a.O., § 9 StVO Rn. 52).

Die Widerlegung des Anscheinsbeweises ist den Beklagten nicht gelungen.

a)

Eine gesicherte Unfallrekonstruktion war dem Sachverständigen nicht möglich, da Spuren der unfallbeteiligten Fahrzeuge, insbesondere Brems- und/oder Schleuderspuren, sowie die Fahrzeugendstellungen, die dem Sachverständigen als Anknüpfungstatsachen für eine Rekonstruktion hätten dienen können, messtechnisch nicht erfasst worden sind.

b)

Die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Unfallverlaufs lässt sich auch nicht aufgrund der Angaben der unfallbeteiligten beiden Fahrzeugführer und der Aussage der Zeugin Köchling mit der erforderlichen Sicherheit feststellen.

Allerdings haben der Beklagte zu 1. und seine Tochter, die Zeugin ~~XXXXXX~~ weitgehend übereinstimmend geschildert, dass die linke Fahrspur frei gewesen sei, als der Beklagte zu 1. unter Beachtung der besonderen Sorgfaltsanforderungen zum Überholen ausgeschert sei. Erst als dieser nach Passieren des überholten Fahrzeugs bereits zum Wechseln auf die rechte Fahrspur angesetzt habe, sei die Klägerin mit ihrem PKW an ihrem Fahrzeug vorbeigefahren und vor ihnen ins Schleudern gekommen.

Ob die Aussagen hinsichtlich der Einhaltung der besonderen Sorgfaltsanforderungen durch den Beklagten zu 1. beim Ausscheren zum Überholen glaubhaft sind, insbesondere die Zeugin ~~XXXXXX~~, die von ihrem Vater zu einem Arzttermin gefahren wurde und sich während des Unfallgeschehens auf dem Beifahrersitz befand, trotz ihrer beschriebenen Schmerzen im Arm sich so aufmerksam auf das Verkehrsgeschehen und die Beachtung der Sorgfaltsanforderungen konzentriert hat, dass sie diese in allen Einzelheiten wiedergeben konnte, kann dahinstehen.

Jedenfalls steht die weitere Schilderung, wonach das Fahrzeug der Klägerin vor ihnen – etwa in einem Abstand von 50 m – ins Schleudern gekommen sei, nicht in Einklang mit der vom Sachverständigen vorgenommenen Grenzbetrachtung unter Zugrundelegung der Aussage des Zeugen ~~XXXXXX~~, der bekundet hat, dass zwischen der von ihm festgestellten Spur auf dem Mittelstreifen und der Endlage des klägerischen Fahrzeugs im Grünbereich „sicherlich keine Entfernung von 100 bis 150 m“ bestanden habe. Vielmehr wären nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen bei Zugrundelegung von gefahrenen Geschwindigkeiten des Fahrzeuges der Klägerin von etwa 130 km/h und des Fahrzeuges der Beklagten von

etwa 100 km/h während des Überholens Endlage des klägerischen Fahrzeugs und linksseitige Spuren im Mittelstreifen etwa 315 – 365 m voneinander entfernt gewesen.

Auch wenn der Zeuge [REDACTED] erklärt hat, dass er keine genaue Erinnerung an die Länge der Spuren gehabt habe, hat er sich nach sorgfältiger Erforschung seiner vorhandenen Erinnerung an die Unfallsituation und die Spurenlage soweit festgelegt, dass er die Endposition des Fahrzeugs der Klägerin auf eine wesentlich geringere Entfernung festgelegt hat. Die Kammer hat keinen Zweifel an der Verlässlichkeit dieser Angabe. Aufgrund der Erfahrung als Polizeibeamter mit Entfernungsangaben schließt die Kammer beim Zeugen aus, dass er dabei einem wesentlichen Irrtum unterlegen ist.

c)

Selbst wenn man aber – anders als die Kammer – davon ausgehen würde, dass die Entfernungsangabe des Zeugen [REDACTED], die erst die vom Sachverständigen vorgenommen obere Grenzbetrachtung ermöglicht hat, nicht verlässlich ist, wäre nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen bei seiner Anhörung überhaupt keine technische Beurteilung des Unfallablaufs möglich.

In diesem Fall stünden die Schilderung der Klägerin und die Schilderung des Beklagten zu 1. einander gegenüber. Beide Unfallversionen wären nachvollziehbar; beide Versionen technisch denkbar.

Da Unterschiede in der Glaubhaftigkeit der unfallbeteiligten Fahrer und der Zeugin [REDACTED] nicht feststellbar gewesen sind, vielmehr auf beiden Seiten das Interesse am Ausgang des Verfahrens gleich zu bewerten ist und bei der Zeugin [REDACTED] das Näheverhältnis aufgrund ihrer Abstammung zum Beklagten zu 1. berücksichtigt werden muss, wäre die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Unfallablaufs nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen und die Beklagten insoweit beweisfällig geblieben.

d)

Sorgfaltspflichtverletzungen der Klägerin sind nicht feststellbar, insbesondere nicht, dass sie die Autobahn-Richtgeschwindigkeit (130 km/h) überschritten hat. Aber auch eine Unachtsamkeit der Klägerin beim Befahren der Überholspur und eine verspätete Reaktion auf den vom Beklagten zu 1. eingeleiteten Überholvorgang lässt sich angesichts der vorstehenden Ausführungen und der widerstreitenden

Unfallschilderungen nicht feststellen.

e)

Damit haften die Beklagten allein für den entstandenen Schaden, da es ihnen nicht gelungen ist, den gegen sie sprechenden Anscheinsbeweis zu entkräften.

6.

Auf der Grundlage der vollständigen Haftung der Beklagten für das Unfallereignis ergibt sich ein Schadensbetrag von 8.748,11 € zzgl. 400,00 € Schmerzensgeld, also 9.148,11 €. Abzüglich der vorgerichtlichen Zahlung von 4.257,05 € ergibt sich der noch zu zahlende Betrag in Höhe von 4.891,06 €.

a)

Der von der Klägerin auf der Basis eines wirtschaftlichen Totalschadens geltend gemachte Fahrzeugschaden in Höhe von 6.325,00 € (unter Zugrundelegung eines Wiederbeschaffungswertes in Höhe von 8.725,00 € abzüglich eines Restwertes von 2.400,00 €) steht zwischen den Parteien ebenso wenig im Streit wie die verlangten Gutachterkosten in Höhe von 791,45 €, die An-/Abmeldekosten in Höhe von 70,00 €, die Taxikosten in Höhe von 44,00 €, sowie ein Schmerzensgeld in Höhe von 400,00 €.

Die Kostenpauschale hat die Kammer mit den von den Beklagten zuerkannten 25,00 € angesetzt, die bereits die ohne konkreten Nachweis der entstandenen Aufwendungen üblicherweise zugebilligte Pauschale übersteigt.

b)

Die geltend gemachten Mietwagenkosten in Höhe von 1.636,19 € für 12 Tage Anmietdauer vom 30. März bis zum 10. April 2007 sind dagegen nur zum Teil berechtigt, nämlich nur in Höhe von insgesamt 1.492,66 €.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (z. B. NZV 2006, 463; Ur. v. 24.06.2008, Az. VI ZR 234/07, zitiert nach juris Rn. 14) kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er

die Schadensbeseitigung selbst vornimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Ausgangspunkt für die Betrachtung bildet der am Markt übliche Normaltarif. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist es zulässig, zu dessen Bestimmung in Ausübung tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auf das gewichtete Mittel (jetzt Modus) des „Schwacke-Automietpreis-Spiegels“ (im folgenden: Schwacke-Liste) im Postleitzahlengebiet des Geschädigten zurückzugreifen (BGH NZV 2006, 463; BGH NJW 2008, 1519; BGH Ur. v. 13.01.2009, Az. VI ZR 134/08, Rn 5; OLG Köln NZV 2007, 199).

aa)

Die Schwacke-Liste 2006 ist grundsätzlich eine geeignete Schätzgrundlage (Vgl. LG Mönchengladbach, Ur. v. 14.10.2008, Az. 5 S 64/08, zitiert nach juris Rn. 9). Erhebliche Einwendungen haben die Beklagten hiergegen nicht vorgetragen. Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Deshalb bedarf die Eignung von Listen und Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzgrundlage sich auf den entscheidenden Fall auswirken (Vgl. BGH NJW 2008, 1519). Das ist vorliegend nicht der Fall.

bb)

Entgegen der Ansicht der Beklagten war hier nicht auf die „Fraunhofer-Untersuchung“ zurückzugreifen. Denn die Erhebungen der Studie sind für den vorliegenden Fall nicht repräsentativ. Während die Erhebungen des Fraunhofer Instituts im Jahr 2008 erfolgt sind, hat sich das Unfallereignis bereits im März 2007 ereignet. Die von den Beklagten vorgelegte Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 15. Mai 2009, Az. 14 U 175/08, rechtfertigt insoweit keine andere Entscheidung. Denn, dass hinsichtlich der Mietwagenpreise „seit 2006 eher von einer Preissteigerung auszugehen sein dürfte“ beruht letztendlich auf einer bloßen Vermutung.

cc)

Bei der Abrechnung der Mietwagenkosten sind die sich bei mehrtägiger Vermietung ergebenden Reduzierungen nach der Schwacke-Liste nach Wochen-, 3-Tages- und Tagespauschalen zu berücksichtigen anstelle einer Multiplikation des Tagessatzes mit der Anzahl der Miettage (OLG Köln NZV 2007, 199).

Die von der Klägerin in Rechnung gestellten Nebenkosten (Vollkaskoversicherung, Zustellung und Abholung, Winterreifen) sind gleichfalls erstattungsfähig und nach der Nebenkostentabelle der Schwacke-Liste zu berechnen (OLG Köln NZV 2007, 199).

Anstatt im Wege der Vorteilsausgleichung ersparte Eigenaufwendungen abzuziehen, ist von der Anmietung eines klassenkleineren Fahrzeuges auszugehen, hier der Gruppe 3 nach der Schwacke-Liste.

dd)

Weiterhin ist im vorliegenden Fall ein pauschaler Aufschlag auf den so ermittelten Normaltarif in Höhe von 20 % angemessen, um die Besonderheiten der Kosten und Risiken des Unfallersatzfahrzeuggeschäfts im Vergleich zur „normalen“ Autovermietung angemessen zu berücksichtigen.

(1)

Ein sog. Unfallersatztarif ist dann ein ersatzfähiger Schaden im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, wenn dieser besondere Tarif im konkreten Fall objektiv oder subjektiv erforderlich ist.

Objektive Erforderlichkeit ist gegeben, wenn die Zusatzkosten des Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und daher zur Schadensbehebung erforderlich sind, zum Beispiel die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen und ähnliches (Vgl. BGH, Urt. v. 13.06.2006, Az. VI ZR 161/05, zitiert nach juris Rn. 8). Die Darlegungs- und Beweislast für die Frage, ob der Aufschlag auf einen günstigeren „Normaltarif“ wegen konkreter unfallbedingter Mehrleistungen des Vermieters objektiv zur Wiederherstellung erforderlich war i.S. des § 249 BGB, trägt dabei nach

allgemeinen Grundsätzen des Beweisrechts der Geschädigte, da es sich um Voraussetzungen für die Höhe seines Schadensersatzanspruchs handelt (Vgl. BGH, NJW 2006, 1506, 1507).

Im vorliegenden Fall ist eine objektive Erforderlichkeit zu bejahen, da die Klägerin unbestritten vorgetragen hat, nicht in der Lage gewesen zu sein, ein Mietfahrzeug vorzufinanzieren sowie, dass die Streitverkündete auf Kautionsverzicht sowie die Rechnung vorläufig gestundet habe.

Die Ermittlung der gerechtfertigten Erhöhung kann in Form eines pauschalen Aufschlags auf den Normaltarif erfolgen, dessen Höhe wiederum der bei der Schadensabrechnung besonders freigestellte Tätrichter gemäß § 287 ZPO schätzen kann (BGH NJW 2006, 360, 361). Die Kammer veranschlagt den pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif hier mit 20 % und folgt damit der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Köln (NZV 2007, 199 f.)

(2)

Nur ausnahmsweise ist nach § 254 BGB ein niedrigerer Schadensersatz zu leisten, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation „ohne weiteres“ zugänglich war (Vgl. BGH, Urt. v. 24.06.2008, Az. VI ZR 234/07, zitiert nach juris Rn 25 f.). Dies hat nach allgemeinen Grundsätzen der Schädiger darzulegen und zu beweisen. Hierzu haben die Beklagten jedoch nichts vorgetragen.

ee)

Der erstattungsfähige Aufwand errechnet sich auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen wie folgt:

Schwacke-Liste 2006, Modus, PLZ-Gebiet 525, Gruppe 3, 12 Tage

1 x Wochenpreis	467,50 €
1 x 3 Tagespreis	255,00 €
2 x Tagespreis à 82,36 €	164,72 €
Zzgl. 20 % Mehraufwand	177,44 €
Zustellung und Abholung à je 25,00 €	50,00 €
1 x Wochenpreis Vollkaskoversicherung	108,00 €
1 x 3-Tagespreis Vollkaskoversicherung	54,00 €

2 x Tagespreis Vollkaskoversicherung	36,00 €
<u>12 x Winterbereifung</u>	<u>180,00 €</u>
Gesamt	1.492,66 €

7.

Vom Schadensersatz umfasst sind grundsätzlich auch die vorgerichtlich entstandenen Anwaltskosten. Ausgehend von einem Schadensersatzanspruch inklusive Schmerzensgeld in Höhe von 9.148,11 € beläuft sich die Vergütung, wie klägerseits zutreffend berechnet, auf 775,64 €. Da eine Zahlung seitens der Klägerin noch nicht erfolgt ist, kann sie nur Freistellung verlangen.

8.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB. Die Beklagten befinden sich seit dem 14.04.2007 mit der Schadensersatzzahlung und seit dem 30.06.2007 mit der restlichen Schmerzensgeldzahlung in Höhe von 200,00 € in Verzug, da sie vorgerichtlich mit Schreiben vom 30.03.2007 zur Zahlung des materiellen Schadens bis zum 13.04.2007 und mit Schreiben vom 22.06.2007 mit Fristsetzung bis zum 29.06.2009 zur Zahlung des Schmerzensgeldes aufgefordert worden sind.

9.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 S. 1, 100 Abs. 4, 101, 708 Nr. 11, 709 S. 1, S. 2, 711 ZPO.

10.

Der Streitwert wird bis auf 6.000,00 € festgesetzt.

Im Verhältnis zur Streitverkündeten wird der Streitwert auf 1.206,86 € festgesetzt.

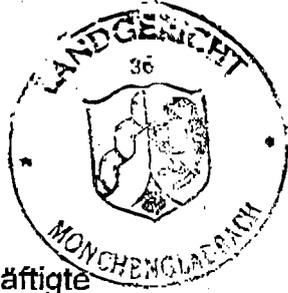
Seidler

Beglaubigt

Lu

Leu

Justizbeschäftigte



Inhaltsangabe:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Aufklärungspflicht | <input type="checkbox"/> |
| Schwacke-Automietpreisspiegel | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Fraunhofer-Mietpreisspiegel | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Pauschaler Aufschlag für UE | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Haftungsreduzierung | <input type="checkbox"/> |
| Winterreifen | <input type="checkbox"/> |
| Zustellung/Abholung | <input type="checkbox"/> |
| 2. Fahrer | <input type="checkbox"/> |
| Eigensparnis-Abzug | <input type="checkbox"/> |
| Mietwagendauer | <input type="checkbox"/> |
| Direktvermittlung | <input type="checkbox"/> |
| Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG | <input type="checkbox"/> |
| Mietausfall | <input type="checkbox"/> |